

Aarau, 6. Juli 2026
GV 2026 – 2029 / 63

Botschaft an den Einwohnerrat

Reglement über die Angebote der frühen Kindheit

Sehr geehrter Herr Präsident
Sehr geehrte Damen und Herren

1. Ausgangslage

An der Urnenabstimmung vom 27. November 2022 haben die Stimmberechtigten dem Verpflichtungskredit zur Verstärkung der städtischen Familienzentren und der Familienlotsinnen sowie des städtischen Engagements auf Koordinationsebene im Bereich Frühe Kindheit zugestimmt. In der laufenden Legislatur legt die Stadt ihren Fokus im Bereich Frühe Kindheit auf den Strukturaufbau (Legislaturziel 1). Als Jahresziel 2024 wurde definiert, diesen Fokus mittels Massnahmen zur Qualitätssteuerung in den Spielgruppen umzusetzen. Mit Beschluss vom 12. August 2024 hatte der Stadtrat beschlossen, Qualitätskriterien für Spielgruppen festzulegen und einen Vorschlag für die Subventionierung aufzuarbeiten.

Gestützt auf die Kantonsverfassung ist die Gemeinde befugt, kommunales Recht zu Angeboten der frühen Kindheit zu erlassen und in diesem Zuge Qualitätskriterien und Finanzierungsmodelle für Spielgruppen zu regeln. Weil Spielgruppen keine Form der familienergänzenden Kinderbetreuung darstellen, ist es unzulässig, entsprechende Regelungen im Reglement über die familienergänzende Kinderbetreuung vom 25. März 2016 (Kinderbetreuungsreglement, Ki-BeR, SRS 8.6-1), in der Verordnung über die Qualitätsstandards für familienergänzende Kinderbetreuung vom 9. September 2019 (Qualitätsstandardverordnung, SRS 8.6-3) und der Verordnung über die Beiträge für die familienergänzende Kinderbetreuung vom 9. September 2019 (Beitragsverordnung, SRS 8.6-2) zu ergänzen. Regelungen zu Angeboten der frühen Kindheit sind in eigenen Erlassen (einwohnerrätliches Reglement, stadträtliche Verordnung) festzuhalten.

Zur stufengerechten Umsetzung der Qualitätskriterien für Spielgruppen wurde ein einwohner-rätliches Reglement über die Angebote der frühen Kindheit (fortan: RAfK) sowie eine stadträtliche Spielgruppenverordnung (fortan: SPVO) geschaffen. Das einwohnerrätliche Reglement bezieht sich dabei auch auf die mit der Urnenabstimmung vom 22. November 2022 eingeführten städtischen Familienzentren sowie Familienlotsinnen. Damit wird sichergestellt,

dass auch für diese Angebote der frühen Kindheit die Rechtsgrundlage im gleichen Zuge geschaffen wird. Das dient einer effizienten und vorausschauenden Vorgehensweise. Das Reglement räumt dem Stadtrat unter anderem die Befugnis ein, Qualitätskriterien für Spielgruppen festzulegen. Darüber hinaus darf der Stadtrat innerhalb eines vom Reglement abgesteckten Rahmens Subventionen für Spielgruppenbesuche und Kostenrückerstattungen für qualitätssichernde Massnahmen ermöglichen. Der Stadtrat hat in der Folge eine stadträtliche Verordnung über die Qualitätskriterien für Spielgruppen verfasst. Zum Entwurf des RAfK und der SPVO wurde eine Vernehmlassung durchgeführt. Der nun dem Einwohnerrat vorgelegte Entwurf basiert auf der Auseinandersetzung des Stadtrates mit den in der Vernehmlassung eingegangenen Stellungnahmen.

Dem Einwohnerrat wird daher vorgeschlagen, ein neues Reglement über die Angebote der frühen Kindheit zu schaffen. Die zugehörigen Ausführungsbestimmungen betreffend die Spielgruppen sollen in der stadträtlichen Verordnung über die Qualitätskriterien für Spielgruppen geregelt werden.

2. Ziel

Schaffung eines Reglements über die Angebote der frühen Kindheit (RAfK).

3. Umsetzung

Angebote der frühen Kindheit umfassen im Kontext des nun vorliegenden Reglements freiwillige Angebote im Zeitraum ab der Schwangerschaft bis zum Erreichen des Beginns des schulpflichtigen Alters. In Aarau sollen aktuell die Familienzentren, Familienlotsinnen sowie die Spielgruppen darunter geregelt werden. Sollte in Zukunft Bedarf für die gesetzliche Regelung weitere Angebote der frühen Kindheit hinzukommen, können diese in Form einer neuen Ziffer im Reglement (Teilrevision) integriert und falls nötig mit eigener Verordnung geregelt werden.

Das Reglement über die Angebote der frühen Kindheit steckt in den §§ 1 und 2 seinen Gegenstand und Geltungsbereich ab. Anschliessend wird in den §§ 3 bis 5 erläutert, was zu den Angeboten der frühen Kindheit gehört, wer diese Angebote durchführt oder begleitet und wer an diesen Angeboten teilnehmen darf. Danach werden in den §§ 6 bis 8 die wesentlichen Rahmenbedingungen zur Finanzierung von Spielgruppen, von Subventionen an Spielgruppenbesuche und der Förderung qualitätsentwickelnder Massnahmen in Spielgruppen dargelegt. Zum Schluss äussert sich das Reglement in den §§ 9 bis 15 zu Verfahrensfragen, zu den Rechtmitteln, zur Übergangsbestimmung und zum Inkrafttreten des Reglements.

Die das Reglement ergänzende Spielgruppenverordnung hält in § 1 den Geltungsbereich fest. Mit den §§ 2 und 3 wird das Angebot einer qualitätsvollen Spielgruppe sowie die notwendige Infrastruktur als eigentliche Qualitätskriterien umschrieben. Die §§ 4 und 5 setzen Standards für die Ausbildung des Personals und die notwendige Anzahl an Betreuungspersonen pro Spielgruppen-Gruppe (sog. Betreuungsschlüssel). Gemäss § 6 müssen Spielgruppen die Bezahlung von Sozialleistungen nachweisen sowie über eine ausreichende Versicherung verfügen. § 7 regelt die Subventionierung von Spielgruppenbesuchen. In § 8 ist eine Übergangsregelung enthalten, damit die Spielgruppen Zeit haben, sich an die Qualitätsanforderungen anzupassen. Das Inkrafttreten der Verordnung wird in § 9 geregelt.

Mit dem vorliegenden Entwurf des RAfK kann die Qualität der Angebote der frühen Kindheit gezielt gefördert werden. Insbesondere die Qualität der Spielgruppen kann gezielt verbessert werden, da inskünftig Eltern für Besuche jener Spielgruppen Subventionen erhalten können, welche die vom Stadtrat festgelegten Qualitätskriterien erfüllen und eine Leistungsvereinbarung mit der Stadt aufweisen.

Detaillierte Ausführungen zu den einzelnen Bestimmungen können dem Erläuterungsbericht in Anhang 2 entnommen werden.

4. Kostenfolgen

- Gestützt auf die Nutzungszahlen in den Spielgruppen für das Jahr 2025 würden sich für die Stadt im Falle von Subventionszahlungen neue Ausgaben von theoretisch maximal Fr. 164 775.00 ergeben, wenn *alle Eltern* den *maximalen Subventionsbeitrag* erhalten würden. Dieses Szenario ist unrealistisch.
- Das Reglement über die Angebote der frühen Kindheit und die Spielgruppenverordnung werden frühestens 2028 in Kraft treten (mit erster Subventionsauszahlung im August 2028). Die Subventionsbeiträge werden ab Inkrafttreten der gesetzlichen Grundlagen im Budget eingestellt.
- Die Erhöhung der Qualitätsanforderungen könnte indirekt zu einer Erhöhung der Spielgruppen-Tarife führen. Für die Eltern würde sich dadurch die mit der Subventionierung beabsichtigte finanzielle Entlastung reduzieren. Für die Stadt hätte eine solche Tarifentwicklung keine direkten finanziellen Auswirkungen, da die aktuellen Entwürfe einen maximalen Subventionsbeitrag pro Spielgruppenbesuch festsetzen.
- Personelle Auswirkungen bestehen aktuell keine. Die Unterstützung der Qualitätsentwicklung wird mit den vorhandenen Ressourcen seitens Koordinationsstelle Frühe Kindheit geleistet. Auch die Bearbeitung der Subventionsgesuche kann voraussichtlich mit den aktuellen personellen Ressourcen erfolgen.

5. Vernehmlassungsergebnisse

Vom 10. Juli 2025 bis 31. August 2025 wurde eine öffentliche Vernehmlassung durchgeführt. An der Vernehmlassung teilgenommen haben SVP Aarau, Grünliberale Partei Aarau, FDP Aarau, Pro Aarau, SP Aarau und der Schweizerische Spielgruppen-Leiterinnen-Verband SSLV. Die Entwürfe des RAfK sowie der SPVO wurden mit einer Ausnahme grösstenteils positiv aufgefasst. Die SVP betont, das RAfK und die SPVO erscheinen insgesamt überflüssig.

Im RAfK die vorgeschlagenen Angebote der Frühen Kindheit abzubilden, wurde begrüsst. Zahlreiche Hinweise aus den Vernehmlassungseingaben betrafen die Formulierungen einzelner Paragraphen in RAfK und SPVO. Viele Hinweise konnten dank Präzisierungen, Differenzierungen oder Aufzählungen umgesetzt werden. Die vom Stadtrat in der SPVO vorgeschlagenen Qualitätskriterien wurden mehrheitlich als sinnvoll betrachtet. Im Kern befürwortet wurde die künftig mögliche Subventionierung von Spielgruppenbesuchen in Spielgruppen mit Leistungsvereinbarungen. Die Ansichten darüber, ob generell mehr oder weniger Subventionen möglich sein sollen, gehen auseinander. Insbesondere die SP Aarau und Pro Aarau sprachen sich dafür aus, die Subventionierung so zu gestalten, dass Spielgruppenbesuche als Angebot zur Integration, Entwicklung und sozialen Teilhabe für einkommensschwache Familien besser zugänglich werden. Wenig umstritten war der Vorschlag, Spielgruppen mit Leistungsvereinbarungen mit qualitätsfördernden Massnahmen zu unterstützen. Ebenso begrüsst wurde die klare Übergangsregelung, wonach Subventionen schon gesprochen werden können, wenn noch nicht alle Qualitätskriterien erfüllt sind.

Der Stadtrat hat unabhängig von den Vernehmlassungseingaben erkannt, dass im Vernehmlassungsentwurf des RAfK die finanziellen Subventionen von Spielgruppenbesuchen nicht trennscharf von den Angeboten qualitätsentwickelnder Massnahmen unterschieden wurden. Dies hätte in der Umsetzung zu Schwierigkeiten führen können. Deshalb erfolgte diesbezüglich eine redaktionelle Verbesserung. Weitere Details können den Vernehmlassungsberichten (aufliegende Akten) entnommen werden.

Der Erlass der SPVO liegt in der Kompetenz des Stadtrats. Gleichwohl wird der aufgrund der Vernehmlassungsergebnisse aktualisierte Entwurf dem Wohnerrat zur Kenntnis gegeben.

Der Stadtrat stellt dem Einwohnerrat wie folgt

A n t r a g :

Das Reglement über die Angebote der frühen Kindheit (RAfK, Anhang 01) wird gutgeheissen.

Im Namen des Stadtrats

Dr. Hanspeter Hilfiker
Stadtpräsident

Dr. Marco Salvini
Stadtschreiber

Anhang:

1. Entwurf Reglement über die Angebote der frühen Kindheit (RAfK)
2. Erläuterungsbericht des Reglements Angebote der frühen Kindheit (RAfK)

Verzeichnis der aufliegenden Akten:

1. Vernehmlassungsbericht RAfK
2. Vernehmlassungsbericht SPVO
3. Entwurf der Spielgruppenverordnung (SPVO)
4. Erläuterungsbericht zur Spielgruppenverordnung (SPVO)